

FOKUS AUF DIGITALISIERUNG

Neuer Bachelor-Studiengang für Wirtschaftsingenieure

Die Digitalisierung der Wirtschaft verändert alle Branchen massiv. Das erfordert neue Berufsprofile und damit auch neue Studiengänge. Deshalb bietet die Berner Fachhochschule ab Herbst 2017 den neuen Bachelorstudiengang in Wirtschaftsingenieurwesen an. Mit dem neuen Studiengang werden künftig die von der Wirtschaft geforderten Fach- und Führungskräfte ausgebildet. Sie sollen in der Lage sein, in Unternehmen die neuen digitalen Technologien zu integrieren. Der neue Studiengang umfasst zwei Vertiefungsrichtungen: «Business Engineering» und «Industrial Engineering». Die Vertiefung «Business Engineering» beinhaltet die Entwicklung

neuer Geschäftsmodelle unter dem Aspekt der Digitalisierung von Produkten und Prozessen. Die Vertiefung «Industrial Engineering» konzentriert sich auf Basistechnologien für die Industrie 4.0 sowie die Vernetzung von Wertschöpfungsketten und Produktionstechnik. Das neue Studienkonzept ist zudem auf die internationale Vernetzung und die Erweiterung der Sprachkompetenzen der Studierenden ausgerichtet. Im Rahmen von Projekt- und Bachelorarbeiten erarbeiten die Studierenden während ihres Studiums in Zusammenarbeit mit verschiedenen Industrie- und Wirtschaftspartnern aktuelle Projekte.

www.bfh.ch

FIELD SERVICE MANAGEMENT

Coresystems im «Magic Quadrant»

Der Schweizer Spezialanbieter einer cloud-basierten Aussendienst-Software, die Coresystems AG, wurde von Gartner, Inc. in den Anfang November veröffentlichten Magic Quadrant für Field Service Management-Lösungen aufgenommen. Das erstmals gerankte Unternehmen ist damit als einer von 15 Anbietern in der Marktübersicht vertreten, die im Zwei-Jahres-Rhythmus die besten Lösungen aus verschiedenen IT-Bereichen vorstellt. Bei Coresystems wurde vor allem die User-Freundlichkeit der Plattform, einschliesslich der Möglichkeit, grosse ERP- und CRM-Systeme zu integrieren, hervorgehoben.

www.coresystems.net



Manuel Grenacher,
CEO und Gründer.

Bild: Coresystems AG

ANZEIGE

POTENZIAL

Beratung+Coaching

Dipl. Psych. Sandra Brüll |
Seehang 12a |
78465 Konstanz
0 75 33 / 940 36 78 |
info@potenzial.biz |
www.potenzial-coaching.biz

Business.Sports.Life.Health



DER EXPERTE ANTWORTET

Lohnfortzahlung bei Kurzabsenzen

Frage: Ein Mitarbeiter ist aufgrund einer starken Erkältung während fünf Tagen arbeitsunfähig. Der Arbeitgeber entrichtet für die ersten beiden Tage keine Lohnzahlung, und für die übrigen drei Tage werden nur 80 % des Lohnes entschädigt. Ist dieses Vorgehen zulässig?

Gemäss Art. 324a OR haben Angestellte im Krankheitsfall einen gesetzlichen Anspruch auf Lohnfortzahlung ab dem ersten Tag der Absenz, allerdings nur «für eine beschränkte Zeit». Daher treffen viele Unternehmen eine abweichende Regelung, indem sie eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. Diese kommt nach einer vertraglich vereinbarten Wartezeit zum Zug und entschädigt in der Regel 80% des Lohnausfalls während maximal 730 Tagen. Solche von Art. 324a Abs. 1 OR abweichenden Lösungen sind zulässig, wenn sie für die Angestellten mindestens gleichwertig sind (Art. 324a Abs. 4 OR). Zahlreiche Unternehmen richten während der Wartezeit den vollen Lohn aus, andere beschränken die Lohnfortzahlung vom ersten Tag an auf 80%.

Ist es aber zulässig, während den ersten beiden Tagen überhaupt keine Lohnzahlung zu leisten? Entscheidend ist die Frage der Gleichwertigkeit der getroffenen Lösung. Im konkreten Fall fährt der Mitarbeiter zwar ganz offensichtlich schlechter als bei der gesetzlichen Regelung nach Art. 324a OR. Allerdings wird die Gleichwertigkeit nicht einzelfallbezogen, sondern nach einer abstrakten Methode beurteilt. Da mit dem Abschluss einer Krankentaggeldversicherung eine längere maximale Leistungsdauer vereinbart wird, wiegt dies nach herrschender Praxis einen oder zwei Karenztage ohne Lohnzahlung auf. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass eine Mehrheit aller Absenzfälle nur wenige Tage dauert.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass eine Regelung mit zwei Karenztagen und einer anschliessenden Lohnzahlung von 80% zulässig ist.

Kurt Mettler, Rechtsanwalt

Diese Rubrik wird unterstützt durch:



SIZ Care AG

Verena-Conzett-Strasse 11, CH-8004 Zürich
T 044 496 63 00, F 044 496 63 19
info@sizcare.ch, www.sizcare.ch